

Allgemeine Geschäftsbedingungen Evobeam GmbH (Stand 01.08.2026)

I. Geltungsbereich

- Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend "AGB" genannt) gelten für sämtliche Geschäftsvorgänge der Evobeam GmbH (nachstehend "EVOBEAM"), Am Hofgut 5, 55268 Nieder-Olm, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 43424.
- Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- Diese AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Form auch für zukünftige Geschäfte mit dem Kunden, selbst wenn sie im Einzelfall dem Kunden nicht nochmals übermittelt oder beigelegt werden.
- Mündliche Nebenabreden zu abgeschlossenen Verträgen bestehen nicht. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben werden.

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden

Jedwede allgemeinen abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil und werden hiermit abgelehnt; dies gilt auch dann, wenn EVOBEAM in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos liefert oder leistet. Abweichungen von diesen AGB gelten nur, wenn sie von EVOBEAM ausdrücklich in Schrift- oder Textform anerkannt worden sind. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn in Kenntnis der gegensätzlichen Bedingungen des Kunden oder anderer Bedingungen, die von diesen Bedingungen abweichen, EVOBEAM seine Verpflichtungen uneingeschränkt erfüllt.

III. Zahlung

- Sofern zwischen dem Kunden und EVOBEAM keine anderweitigen Vereinbarungen in Schrift- oder Textform getroffen wurden, sind Rechnungen innerhalb von 14 Geschäftstagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- EVOBEAM ist berechtigt, Rechnungen als elektronische Rechnungen in einem strukturierten Format gemäß der Norm EN 16931 (E-Rechnung) auszustellen und elektronisch zu übermitteln.
- Sämtliche Bankgebühren trägt der Kunde.
- Schecks, Wechsel und sonstige Zahlungsmittel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Bei Zahlung mit diesen Zahlungsmitteln gilt der Tag als Zahlungseingang, an dem EVOBEAM über den gezahlten Betrag uneingeschränkt verfügen kann.
- Bei Zahlungsverzug ist EVOBEAM berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie die Verzugs pauschale von EUR 40,00 zu verlangen (§ 288 BGB); die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- Jede Aufrechnung des Kunden kann nur erfolgen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurde. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur, wenn die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurde.

IV. Versand, Gefahrübergang und Exportkontrolle

- EVOBEAM liefert "Ab Werk" Nieder-Olm (EXW, INCOTERMS 2020); Verpackung und Transport werden gesondert berechnet.
- Die Versicherung der Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken obliegt dem Kunden.
- Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferung auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder EVOBEAM zusätzliche Verpflichtungen, wie z. B. Fracht- bzw. Transportkosten oder Anlieferung und Montage, übernommen hat.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft an auf den Kunden über.
- Die Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass ihnen keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Exportkontroll-, Zoll- und Sanktionsrechts entgegenstehen, insbesondere der Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-Verordnung), der Sanktionsverordnungen der Europäischen Union, des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung sowie gegebenenfalls anwendbaren US-(Re-)Exportrechts. Erforderliche behördliche Genehmigungsverfahren verlängern die Liefer- und Leistungsfristen angemessen; die Verweigerung oder Verzögerung einer Genehmigung stellt keinen von EVOBEAM zu vertretenden Verzug dar. Wird eine erforderliche Genehmigung endgültig versagt oder tritt ein dauerhaftes Verbot ein, ist EVOBEAM zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; Schadensersatzansprüche des Kunden sind insoweit ausgeschlossen.
- Der Kunde ist verpflichtet, EVOBEAM auf Anforderung unverzüglich alle für die Ausfuhr, Verbringung oder Einfuhr erforderlichen Informationen und Dokumente (insbesondere Endverbleibserklärungen) beizubringen. Der Kunde wird die von EVOBEAM gelieferten Produkte weder unmittelbar noch mittelbar unter Verstoß gegen anwendbares Exportkontroll- und Sanktionsrecht verkaufen, ausführen oder wiederausführen; er wird insbesondere keine Produkte unmittelbar oder mittelbar nach Russland oder zur Verwendung in Russland verkaufen, ausführen oder wiederausführen ("No-Russia-Klausel", Art. 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014) und diese Verpflichtung an gewerbliche Abnehmer weitergeben. Der Kunde stellt EVOBEAM von sämtlichen Schäden und Aufwendungen frei, die aus der schuldhaften Verletzung dieser Pflichten resultieren. Bei der Weitergabe der Produkte hat der Kunde die einschlägigen Bestimmungen des Exportkontrollrechts in eigener Verantwortung einzuhalten.

V. Liefer- und Leistungszeit; Höhere Gewalt

- Die Frist für Lieferungen und Leistungen beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch EVOBEAM, jedoch nicht vor der vollständigen technischen Klärung, der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung bei EVOBEAM. Die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Lieferplans setzt die Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten und Mitwirkungshandlungen des Kunden voraus. Bei nachträglich erforderlich werdenden oder vom Kunden gewünschten Änderungen bzw. Erweiterungen des vereinbarten Liefer-/Leistungsumfanges verlängern sich die Fristen angemessen.
- Soweit eine Verzögerung der Liefer-/Leistungszeit auf unvorhergesehene, nicht von EVOBEAM zu vertretende Umstände zurückzuführen ist (einschließlich nicht ordnungsgemäßer oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung), haftet EVOBEAM nicht für diese Verzögerung. Auch in diesem Fall verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit angemessen. Soweit derartige Umstände die Vertragserfüllung auf unabsehbare oder den Vertragszweck gefährdende Dauer erschweren und das Leistungshindernis von EVOBEAM nicht mit zumutbaren Aufwendungen behoben werden kann, ist EVOBEAM zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Ereignisse höherer Gewalt — insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien, Krieg, Terror, Sabotage, Cyberangriffe, Embargos und Sanktionen, behördliche Maßnahmen, Streik und Aussperrung, Energie- oder Rohstoffknappheit sowie der Ausfall von Kommunikations- oder Versorgungsnetzen — befreien EVOBEAM für die Dauer der Störung und eine angemessene Anlaufzeit von den Leistungspflichten. Dauert die Störung länger als sechs Monate an, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche bestehen insoweit nicht.
- Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn — sofern nicht anders vereinbart — bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von EVOBEAM verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt wurde.
- Ruft der Kunde versandfertig gemeldete Produkte nicht sofort ab, werden ihm die durch die Lagerung entstandenen Kosten in Höhe von EUR 30,00 pro Europaletten-Stellplatz und angefangenem Monat berechnet. EVOBEAM ist ferner berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Produkte zu verfügen und ggf. die Differenz zwischen dem mit dem Kunden vereinbarten Preis und dem Preis der Abgabe an einen Dritten vom Kunden einzufordern.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. EVOBEAM behält sich das Eigentum an den Produkten bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit EVOBEAM vor.
2. Produkte, für die sich EVOBEAM das Eigentumsrecht vorbehält, werden vom Kunden als Treuhänder von EVOBEAM verwahrt. Der Kunde ist verpflichtet, mit den Produkten sorgfältig umzugehen und sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zumindest gegen Brand- und Wasserschäden sowie Diebstahl zu versichern sowie auf Anforderung den Nachweis zu führen, dass diese Versicherung abgeschlossen wurde. Der Kunde teilt bereits jetzt seine Ansprüche aus dieser Versicherung zur Sicherheit an EVOBEAM ab; EVOBEAM nimmt die Abtretung an.
3. Werden die Produkte mit Eigentumsvorbehalt verarbeitet, umgebildet oder mit anderen Produkten verbunden oder vermischt, so erwirbt EVOBEAM Miteigentum an den neuen Produkten im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zu den anderen Produkten. Im Falle eines Weiterverkaufs von Produkten von EVOBEAM zusammen mit anderen Produkten tritt der Kunde die Ansprüche aus dem Verkauf der Produkte, für die sich EVOBEAM ein Eigentumsrecht vorbehält, bereits jetzt in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zur Sicherheit an EVOBEAM ab; EVOBEAM nimmt hiermit die Übertragung dieser Ansprüche an.
4. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt, solange er sich nicht in Verzug befindet. Er ist nicht berechtigt, über die Produkte auf andere Weise zu verfügen, insbesondere sie nicht zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Bei Pfändung oder anderen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, die Vollstreckungsbehörde über das Eigentum von EVOBEAM in Kenntnis zu setzen und EVOBEAM unverzüglich in Textform zu unterrichten.
5. Bestehen berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, ist EVOBEAM berechtigt, die weitere Verarbeitung und Veräußerung der gelieferten Produkte, für die EVOBEAM einen Eigentumsvorbehalt geltend macht, zu untersagen und ihre Rücklieferung auf Kosten des Kunden zu fordern. Die Rücknahme der Produkte oder die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, EVOBEAM erklärt diesen ausdrücklich.
6. EVOBEAM wird auf Anfrage des Kunden Sicherheiten (Produkte und Forderungen) freigeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu besichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt EVOBEAM.

VII. Untersuchungspflichten und Mängelanzeige

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Verpackung und die Produkte unmittelbar nach der Lieferung zu kontrollieren und beim Spediteur jeden Schaden sofort zu melden.
2. Offensichtliche Mängel, einschließlich Transportschäden, sind EVOBEAM unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Lieferung in Textform mitzuteilen (§ 377 HGB).
3. Der Kunde verliert das Recht auf Mängelansprüche, wenn er einen Mangel, der bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar war (verdeckter Mangel), nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach seiner Entdeckung, unter Angabe der Art des Mangels in Textform rügt.

VIII. Gewährleistung für neue EVOBEAM-Produkte

1. Die Gewährleistungsrechte des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes regeln.
2. Ansprüche des Kunden auf Garantien bestehen nicht, soweit Eigenschaften nicht ausdrücklich als Beschaffenheitsgarantie bezeichnet worden sind; öffentliche Äußerungen Dritter begründen keine Beschaffenheitsvereinbarung. Angaben zu Produkten stellen Beschaffenheitsangaben und keine Garantien dar.
3. Im Fall eines Mangels leistet EVOBEAM zunächst nach Wahl von EVOBEAM Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Ersatzlieferung. Der Kunde hat EVOBEAM die zum Zweck der Nacherfüllung erforderliche angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren; ersetzte Teile bzw. Produkte werden Eigentum von EVOBEAM. Zum Zwecke der Erfüllung der Gewährleistung ermöglichen und dulden der Kunde und ein etwaiger Endkunde den Zugang zum Produkt. Sollte der Kunde diese Verpflichtung nicht nachkommen, ist EVOBEAM von jeder Gewährleistung befreit. EVOBEAM ist verpflichtet, die zum Zweck der Nachbesserung angemessenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege- und Arbeitskosten zu tragen; dies gilt nicht, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass das Produkt nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Geschäftssitz des Kunden transportiert wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht der vertragsgemäßen Nutzung des Produkts.
4. Wenn die Nacherfüllung zweimal fehlschlägt oder sich aus von EVOBEAM zu vertretenden Gründen verzögert, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Verweigert EVOBEAM zu Recht die Nacherfüllung oder fordert der Kunde EVOBEAM unberechtigt zur Vornahme der Nacherfüllung auf, so hat EVOBEAM Anspruch auf Ersatz der hierdurch entstandenen Aufwendungen, sofern der Kunde das Nichtvorliegen eines Mangels erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat.
5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf (12) Monate ab Lieferung. Dies gilt nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, des Rückgriffs in der Lieferkette (§§ 445a, 445b, 478 BGB), bei Vorsatz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie für Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer X.; insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.
6. EVOBEAM haftet nicht für Schäden, die aus Nichtbeachtung von Montage- und/oder Aufstellvorschriften und/oder Gebrauchsanweisungen, aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Lagerung bzw. Verwendung der Produkte, aus fehlerhafter Montage, Aufstellung oder unzureichenden Wartung bzw. fehlerhafter Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritten, aus natürlicher Abnutzung oder aus fehlerhafter bzw. nachlässiger Behandlung durch den Kunden sowie aus im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung des Produktes beruhenden Verschleiß von Bauteilen resultieren, ferner nicht für Schäden durch ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische, elektrische, witterungs- und sonstige unvorhersehbare Einflüsse, sofern die Schäden jeweils nicht überwiegend auf ein Verschulden von EVOBEAM zurückzuführen sind.

IX. Gewährleistung für gebrauchte EVOBEAM-Produkte

EVOBEAM übernimmt keine Gewährleistung für Mängel an gebrauchten Liefergegenständen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie für Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer X.; die Bestimmungen aus Ziffer X. dieser AGB bleiben unberührt.

X. Schadensersatzhaftung

1. EVOBEAM haftet unbeschränkt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch seine Führungskräfte, Mitarbeiter oder andere Personen verursacht wurden, die von EVOBEAM bei der Ausführung einer Aufgabe eingesetzt wurden, ferner bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie. Zudem haftet EVOBEAM bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes; insoweit bestehen keine Haftungsbeschränkungen.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet EVOBEAM nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten — d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf —, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.
3. Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadensersatz und Folgeschadensersatz — gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich entgangenen Gewinns, Nutzungs- und Produktionsausfalls, Kapitalkosten und Betriebsunterbrechung sowie Ansprüchen auf Haftung aus unerlaubter Handlung — ausgeschlossen, soweit nicht ein Fall der Ziffern X.1. oder X.2. vorliegt.
4. Der Ersatz für den Verlust gespeicherter Daten ist ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer, dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung durch den Kunden nicht eingetreten wäre.
5. Tritt ein Schaden ein bzw. ist ein Schaden bereits eingetreten, unternimmt der Kunde zur Begrenzung des Schadens und seiner Auswirkungen auf ein Minimum unverzüglich alle notwendigen Anstrengungen bzw. veranlasst solche Anstrengungen.
6. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf Schadensersatz infolge eines Lieferverzugs auf maximal 5 % des betreffenden Lieferwerts beschränkt.

7. Soweit die Haftung von EVOBEAM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von EVOBEAM.

XI. Urheberrecht und Schutzrechte

1. An sämtlichen dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und technischen Unterlagen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, behält sich EVOBEAM Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Dokumente dürfen Dritten nicht ohne vorherige Zustimmung in Schrift- oder Textform von EVOBEAM zugänglich gemacht werden.
2. EVOBEAM wird auf eigene Kosten (i) einem Rechtsstreit beitreten, der von einem Dritten gegen den Kunden geführt wird, soweit dieser Rechtsstreit mit der Behauptung geführt wird, ein von EVOBEAM nach dem vorliegenden Vertrag geliefertes Produkt verletze ein Patent, Urheberrecht, Marke oder Geschäftsgeheimnis dieses Dritten, und (ii) den Kunden von rechtskräftig festgestellten Schadensersatzansprüchen und Kosten freistellen, die unmittelbar aus einer solchen Verletzung resultieren.
3. EVOBEAM haftet nicht gemäß dem vorstehenden Absatz 2 gegenüber dem Kunden, wenn (a) EVOBEAM vom Kunden nicht (i) unverzüglich in Schrift- oder Textform von einem solchen Anspruch informiert wird, (ii) das alleinige Recht zur Überwachung und Leitung der Nachforschungen, Vorbereitung, Verteidigung und eines etwaigen Vergleichs des Anspruchs erhält, inklusive der Anwaltswahl, und (iii) uneingeschränkte Unterstützung und Zusammenarbeit bei Nachforschungen, der Vorbereitung, dem Vergleich und der Verteidigung erhält, oder wenn (b) der Anspruch mehr als drei (3) Jahre nach der Lieferung des EVOBEAM-Produkts erhoben wurde.
4. Wenn ein Anspruch gemäß Ziffer XI. 2. dieser AGB gegen ein Produkt anhängig ist, oder in der Einschätzung von EVOBEAM anhängig werden könnte, hat EVOBEAM das Recht, aber nicht die Verpflichtung, in seinem alleinigen Ermessen (i) für den Kunden das Recht zu erwerben, das Produkt weiter zu nutzen und zu verkaufen, (ii) ein Ersatzprodukt bereitzustellen, oder (iii) das Produkt so abzuändern, dass das veränderte Produkt keine Rechte Dritter verletzt oder (iv) das Geschäft im Hinblick auf ein solches Produkt zu kündigen.
5. Unter der Maßgabe der Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gemäß Ziffer X. dieser AGB stellen die vorgenannten Absätze die einzige Haftung und Verpflichtungen von EVOBEAM gegenüber dem Kunden und die einzigen Rechte des Kunden im Hinblick auf behauptete Verletzungen von geistigen Eigentumsrechten bzw. anderen Eigentumsrechten aller Art dar.

XII. Geltende nationale und/oder internationale Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen

1. Der Kunde muss alle geltenden nationalen und/oder internationalen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen betreffend Medizinprodukte einhalten, einschließlich, ohne sich jedoch darauf zu beschränken, der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (MDR) und der Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika (IVDR) einschließlich der zugehörigen Leitlinien der Medical Device Coordination Group (MDCG) der Europäischen Kommission.
2. Unbeschadet sämtlicher anderen Bestimmungen des anwendbaren Medizinprodukterechts ist der Kunde verpflichtet, EVOBEAM unverzüglich über ein Vorkommnis mit einem Produkt oder Anzeichen, dass ein Produkt nicht sicher ist, zu informieren.
3. Der Kunde ist verpflichtet, für den Fall eines Rückrufs jederzeit eine Rückverfolgung des Produkts zu gewährleisten.
4. Die Installation und der Aufbau von fest eingebauten Produkten sowie die Wartungs- und Garantieleistungen sowie die Übergabe/Einweisung für den Gebrauch sind durch einen Serviceingenieur von EVOBEAM bzw. einen ausgebildeten und zertifizierten EVOBEAM-Partner durchzuführen.
5. Der Kunde darf keine Verweise auf EVOBEAM als Hersteller des Produktes, andere Hinweise und Gebrauchsanweisungen oder die Seriennummern entfernen und die Produkte ohne solche Hinweise und Gebrauchsanweisungen nicht weitervertrieben.

XIII. Software

1. Soweit im Lieferumfang eines Produktes Software enthalten ist, wird dem Kunden hieran ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die Software ausschließlich auf dem Produkt zu nutzen. Eine weitergehende Verwendung ist untersagt.
2. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten und übersetzen. Eine Umwandlung von dem Objektcode in den Quellcode ist nur in den Grenzen des § 69e UrhG zulässig. Der Kunde verpflichtet sich, die Herstellerangaben der Software nicht zu entfernen oder zu verändern.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software für andere Zwecke oder Zwecke anderer zu verändern oder Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht Mitarbeiter des Kunden oder andere Personen, die im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung die Software bedienen.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten Nutzungsrechte an der Software einzuräumen.
5. EVOBEAM ist berechtigt, dem Kunden die künftige Nutzung der Software zu untersagen, wenn er trotz vorheriger Abmahnung in Textform eine Verletzung der Rechte von EVOBEAM an der Software nicht unterlässt, es sei denn, die Verletzung erfolgt aus Gründen, die weder der Kunde noch seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
6. Für Produkte mit digitalen Elementen stellt EVOBEAM sicherheitsrelevante Software-Updates während des vorgesehenen bzw. gesetzlich gebotenen Unterstützungszeitraums bereit (vgl. Verordnung (EU) 2024/2847, Cyber Resilience Act); eine Verpflichtung zur Bereitstellung funktionaler Erweiterungen besteht nicht. Der Kunde ist verpflichtet, bereitgestellte Sicherheitsupdates unverzüglich zu installieren bzw. installieren zu lassen; Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit ein Schaden auf der unterlassenen Installation bereitgestellter Sicherheitsupdates beruht.
7. In der Software enthaltene Open-Source-Komponenten unterliegen den jeweils einschlägigen Open-Source-Lizenzbedingungen; diese gehen den vorstehenden Regelungen insoweit vor.

XIV. Maschinendaten (EU Data Act)

1. Vernetzte Produkte von EVOBEAM im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) sind so konzipiert, dass die bei der Nutzung erzeugten Produktdaten und verbundenen Dienstdaten dem Kunden unmittelbar zugänglich sind: Prozess-, Qualitäts- und Betriebsdaten stehen über die vorhandenen Schnittstellen und Exportfunktionen der Steuerung ohne zusätzliche Kosten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format zur Verfügung; die Datenhoheit liegt beim Kunden.
2. EVOBEAM greift auf Anlagendaten ausschließlich im Rahmen der Fernwartung nach vorheriger Freigabe durch den Kunden zu — zweckgebunden für Diagnose, Instandhaltung und die Verbesserung der vertragsgegenständlichen Leistungen. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte oder ihre Nutzung zur Entwicklung von Produkten, die mit dem Geschäft des Kunden im Wettbewerb stehen, erfolgt nicht.
3. Geschäftsgeheimnisse beider Parteien bleiben geschützt (§§ 3 ff. GeschGehG, Art. 4 f. Data Act); die gesetzlichen Zugangs- und Bereitstellungsrechte des Kunden nach dem Data Act bleiben unberührt.

XV. Lohnveredelung (ergänzende Bedingungen)

1. Sofern der Auftrag des Kunden Lohnveredelung zum Gegenstand hat, sind EVOBEAM vom Kunden in dem Auftrag sämtliche für die Lohnveredelung erheblichen und notwendig erscheinenden Angaben und Spezifikationen zu den von ihm zur Verfügung zu stellenden und zu verarbeitenden Gegenständen, wie Artikelbezeichnung, Abmessungen, Material, Vorbehandlungen, internationale Normen und Wert der Beistellgegenstände sowie Angaben zu Behandlungsvorschriften und Anforderungen an deren Lagerung mitzuteilen. EVOBEAM ist berechtigt, vom Kunden über jede für die Lohnfertigung notwendig erscheinenden ergänzenden Auskünfte einzuholen.
2. Die vom Kunden für die Lohnveredelung anzuliefernden Gegenstände müssen in geeigneter Weise gekennzeichnet sein, den im Auftrag enthaltenen Angaben entsprechen und sich in einem für die Lohnveredelung zulässigen und geeigneten Zustand befinden. EVOBEAM ist berechtigt, angelieferte Gegenstände, die diesen Anforderungen nicht genügen, auf Kosten und Gefahr des Kunden zurückzusenden.
3. Die vom Kunden für die Lohnveredelung angelieferten Gegenstände unterliegen einer Eingangsprüfung durch EVOBEAM, die sich auf eine grobe visuelle Überprüfung der Gegenstände auf äußerliche Unversehrtheit, Identität und Quantität beschränkt. Festgestellte Mängel werden dem Kunden von EVOBEAM unverzüglich angezeigt.
4. Für Verluste, Verzögerungen, Verwechslungen etc., die infolge ungenauer oder unrichtiger Angaben und Kennzeichnung der Gegenstände entstehen, haftet EVOBEAM nicht.

5. Die Gegenstände werden während des Aufenthalts bei EVOBEAM pfleglich aufbewahrt und mit der Sorgfalt behandelt, welche EVOBEAM in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. EVOBEAM haftet jedoch nicht für Schäden, die sich trotz Anwendung dieser Sorgfalt aus der Lagerung der Gegenstände ergeben können. Für Schäden leistet EVOBEAM nur Schadensersatz, soweit EVOBEAM hierzu nach Ziffer X. dieser AGB verpflichtet ist. Eine weitergehende Haftung von EVOBEAM ist ausgeschlossen. Zum Abschluss einer Versicherung ist EVOBEAM nur nach gesonderter Vereinbarung verpflichtet.
6. Eine Haftung von EVOBEAM für etwaige Schutzrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit der Lohnveredelung oder mit dem Gebrauch der Gegenstände nach Lohnveredelung mit anderen Gegenständen stehen, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Verletzung von Schutzrechten war für EVOBEAM aufgrund der vom Kunden bei Auftrag bzw. bei Vertragsschluss erteilten Informationen erkennbar oder hätte von EVOBEAM zwingend erkannt werden müssen.
7. Der Kunde ist verpflichtet, EVOBEAM von etwaig geltend gemachten Ansprüchen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und EVOBEAM alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorzubehalten.
8. Für den Fall, dass EVOBEAM von Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Kunde verpflichtet, EVOBEAM von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Kunden angelieferten Gegenstands verursacht worden ist. In diesen Fällen übernimmt der Kunde alle EVOBEAM in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Kunden ein Verschulden trifft. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
9. Soweit der Kunde eine Produkthaftpflichtversicherung unterhält, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sich diese Versicherung auch auf die Lohnveredelung erstreckt und EVOBEAM insoweit kostenfrei mitversichert ist.

XVI. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Parteien behandeln alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich, verwenden sie ausschließlich zur Durchführung der Verträge und schützen sie durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG). Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.
2. Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten von Ansprechpartnern der jeweils anderen Partei ausschließlich zur Anbahnung und Durchführung der Verträge nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

XVII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Zahlungspflichten des Kunden ist der Sitz von EVOBEAM.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen zwischen EVOBEAM und dem Kunden ist der Sitz von EVOBEAM. EVOBEAM ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

XVIII. Geltendes Recht; Schlussbestimmungen

1. Für diese AGB und alle Anpassungen, Zusatzbestimmungen bzw. Verzicht oder Einverständnisse dazu, sowie alle daraus entstehenden Ansprüche gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.
3. Diese AGB werden in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Im Falle von Abweichungen oder Auslegungszweifeln ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.

— Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen —